

## **Geschäftsordnung für die Landesarbeitsgemeinschaften**

### **I. Status**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) sind aus Vertreterinnen/Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte Gremien der ARL und nehmen die Aufgaben der ARL mit besonderem räumlichen Bezug in dem Land oder in mehreren Ländern Deutschlands wahr, für deren räumlichen Bereich sie gebildet sind (Satzung § 14).
- (2) Landesarbeitsgemeinschaften werden vom Präsidium nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat gebildet und aufgelöst.

### **II. Aufgaben**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften
  - bearbeiten interdisziplinär in wissenschaftlicher Unabhängigkeit Themen, die für ihren räumlichen Wirkungsbereich besonders wichtig sind und sich in die Schwerpunkte der mittel- und langfristigen Forschungsplanung der ARL einordnen. Sie geben Anregungen zu Themen, die durch die ARL übergreifend bearbeitet werden sollen, setzen Arbeitsergebnisse der ARL um und unterstützen durch wissenschaftliche Beratung und Begleitung politische und planungspraktische Entscheidungsprozesse.
  - erfüllen eine Forum- und Transferfunktion und dienen dem Informationsaustausch, insbesondere zwischen ihren Mitgliedern. Über ihre Mitglieder halten sie Verbindung zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in für die räumliche Entwicklung und Ordnung bedeutsamen Bereichen tätig sind. Dies gilt vor allem für Träger öffentlicher Belange, wie Behörden, Hochschulen,

außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und Verbände.

- wirken mit bei der Betreuung und Ergänzung des personellen Netzwerkes der ARL, führen Nachwuchskräfte an die Akademiearbeit heran und beteiligen sich an der Gleichstellung von Frauen und Männern.

- (2) Landesarbeitsgemeinschaften werden vor allem in Form von Mitgliederversammlungen, Lenkungsgruppen und zeitlich begrenzten Arbeitsgruppen (AG) tätig.
- (3) Landesarbeitsgemeinschaften arbeiten erforderlichenfalls miteinander zusammen. Das gilt insbesondere für räumlich benachbarte Landesarbeitsgemeinschaften.

### **III. Arbeitsprogramm**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften stellen Arbeitsprogramme für zwei Jahre auf.
- (2) Das Präsidium kann auf Änderungen des Arbeitsprogramms hinwirken und bei Bedarf Grundsätze zu dessen Durchführung aufstellen.

### **IV. Mitgliedschaft**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften bestehen aus Mitgliedern der ARL, weiteren Fachleuten aus der raumbezogenen Wissenschaft und Praxis sowie Vertreterinnen/Vertretern der in II (1) genannten Einrichtungen vorzugsweise ihres räumlichen Wirkungsbereiches. Die Mitglieder der ARL sollen in der Regel von sich aus oder bei Befragung ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in einer der Landesarbeitsgemeinschaften erklären. Für eine Mitgliedschaft kommt vorzugsweise die LAG in Frage, in der das Mitglied der ARL seinen beruflichen oder privaten Lebensmittelpunkt hat. In begründeten Ausnah-

mefällen ist eine Mitgliedschaft auch in zwei Landesarbeitsgemeinschaften möglich.

- (2) Die Mitglieder einer LAG werden durch das Präsidium auf Vorschlag der Lenkungsgruppe und nach Wahl durch die Mitglieder jeweils auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Geschäftsstelle der ARL führt die Mitglieder einer LAG in einem Verzeichnis, das laufend aktualisiert wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer LAG ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden persönlich berufen.
- (4) Als potenzielle Mitglieder sollen Gäste in die LAG einbezogen werden. Gäste einer LAG werden von der Lenkungsgruppe eingeladen. Dazu können Mitglieder Vorschläge unterbreiten. Der Gaststatus soll insbesondere auch zur Förderung des Nachwuchses aus Wissenschaft und Praxis und zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern genutzt werden.
- (5) Es ist eine Zusammensetzung der LAG anzustreben, die disziplinübergreifendes, transdisziplinäres Arbeiten und durch ausgeglichene Altersstruktur die Zusammenarbeit der Generationen sicherstellt, alle Teilräume, die Gleichstellung der Geschlechter und die Einbeziehung von Nachwuchskräften berücksichtigt.

## **V. Mitgliederversammlung**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften treten in der Regel zweimal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu denen auch die Gäste eingeladen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird insbesondere über Ergebnisse von Arbeitsgruppen der LAG und über aktuelle landesentwicklungspolitische und raumwissenschaftlich bedeutsame Fragen informiert und diskutiert.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel an Orten im räumlichen Wirkungsbereich der LAG statt. Bei der Auswahl der Tagungsorte und bei der Dauer der Sitzung ist einerseits auf einen möglichst geringen durchschnittlichen Reisekostenaufwand pro Person und andererseits auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Teilräume zu achten. Der Termin wird von der Lenkungsgruppe frühzeitig unter Beachtung anderer relevanter Termine der ARL festgelegt.

## **VI. Lenkungsgruppe**

- (1) Die Arbeit der LAG wird von einer Lenkungsgruppe organisiert. Die Lenkungsgruppe bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Umsetzung von Anregungen und Beschlüssen. Sie benennt neue Forschungsthemen. Dazu können Mitglieder und Gäste Vorschläge unterbreiten, die in der Mitgliederversammlung zu erörtern sind.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus der Leiterin/dem Leiter, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der zuständigen Wissenschaftlichen Referentin/dem zuständigen Wissenschaftlichen Referenten in der Geschäftsstelle der ARL und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- (3) Die Leitung und deren Stellvertretung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder der LAG für die Dauer von zwei Jahren berufen. Einmalige nachfolgende Wiederberufung in dieselbe Funktion ist zulässig.
- (4) Die Leitung der Lenkungsgruppe bestimmt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
- (5) Die Lenkungsgruppe kann bei Bedarf Leiterinnen/Leiter der Arbeitsgruppen, Mitglieder der LAG bzw. ausgewählte weitere Fachleute zu ihren Beratungen hinzuziehen.

## VII. Arbeitsgruppen

- (1) Für die Bearbeitung spezifischer Themen können auf Vorschlag der Lenkungsgruppe und in der Regel nach Beratung in der Mitgliederversammlung vom Präsidium bis zu zwei parallel tätige, zeitlich befristete sowie inter- und transdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Der Vorschlag mit Angaben über Ziele, Vorgehensweise und Mitwirkende einer Kerngruppe für die AG wird über die für die betreffende LAG in der Geschäftsstelle zuständige Person dem Präsidium zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter einer AG wird vom Präsidium nach Beratung in der Lenkungsgruppe und der Mitgliederversammlung der LAG benannt. Es kann eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer eingesetzt werden, die/der von der AG-Leitung bestimmt wird.
- (3) Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus fünf bis zehn Mitwirkenden, vor allem Mitgliedern der LAG. Es können zur Bearbeitung spezieller Fragen weitere Fachleute hinzugezogen werden. Die AG-Mitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Vorschlag der Kerngruppe der AG berufen.
- (4) Die Sitzungen einer AG finden in der Regel eintägig statt. Bei der Auswahl der Sitzungsorte ist auf einen möglichst geringen Reisekostenaufwand zu achten. Die Termine werden von der AG-Leitung frühzeitig unter Beachtung anderer relevanter Termine der ARL festgelegt.
- (5) Die Kerngruppe der AG entwirft ein Strukturkonzept, das die inhaltlichen Grundorientierungen, die Zielgruppe bzw. Zielgruppen, das angestrebte Produkt bzw. die angestrebten Produkte und den zeitlichen Ablauf der Untersuchungen festlegt. Produkte für den Transfer der angestrebten Zwischen- und Endergebnisse können vor allem Publikationen und Veranstaltungen sein. Als Publikationsorgane kommen insbesondere die Reihe „Arbeitsberichte aus der ARL“ sowie begutachtete Aufsätze in anerkannten

Fachzeitschriften in Betracht. Qualifizierte Zusammenfassungen der Gremienergebnisse je nach Zielgruppe bzw. Zielgruppen sind grundsätzlich anzustreben. Auf der Grundlage des Strukturkonzepts gibt sich die AG ein Arbeitsprogramm.

- (6) Die AG überprüft regelmäßig ihre Ergebnisse und den erreichten Stand anhand des Arbeitsprogramms und der Zeitplanung. Bei Bedarf können Workshops o. ä. zur Vorstellung und Diskussion von Zwischenergebnissen durchgeführt werden.

## **VIII. Berichtswesen**

- (1) Über Ablauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden alsbald den Mitgliedern und Gästen der LAG bzw. der jeweiligen AG zur Kenntnis gegeben. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist dafür vor allem die Website der ARL (MyARL) zu nutzen.
- (2) Niederschriften werden von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der LAG bzw. einer AG im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter gefertigt.
- (3) Nach einer Laufzeit von einem Jahr ist ein Bericht an das Präsidium der ARL zu übermitteln, aus dem der Arbeitsstand und die voraussichtliche weitere Laufzeit hervorgehen.

## **IX. Veröffentlichung der Ergebnisse**

- (1) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die angestrebte Form der Veröffentlichung ist bereits beim Start einer AG festzulegen. Bei den Beiträgen zu den Veröffentlichungen soll es sich um aktuelle und originäre Texte handeln.

- (2) Auf der Grundlage der Beratung in der Mitgliederversammlung der LAG und eines positiven Ergebnisses einer externen Evaluierung (Gutachten oder Evaluierungsworkshop), die von der Geschäftsstelle veranlasst wird, entscheidet die zuständige Wissenschaftlerin/der zuständige Wissenschaftler aus der Geschäftsstelle oder gegebenenfalls die Generalsekretärin/der Generalsekretär über die Freigabe zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen in den Schriftenreihen der ARL.

## **X. Finanzierung**

- (1) Die ARL stellt der LAG finanzielle Mittel zur Verfügung. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Benehmen mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.
- (2) Die Mittel werden für die Erstattung der Reisekosten im Zusammenhang mit der Arbeit in den Lenkungsgruppen und Arbeitsgruppen, für Raummieten, Exkursionskosten u. ä. verwendet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Mitgliederversammlungen, denen keine spezifische Funktion im Rahmen der Tagesordnung zukommt, tragen die Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) selbst.
- (3) Aufwandsentschädigungen für schriftliche Beiträge, Vorträge und die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen werden nach den Richtlinien der ARL gezahlt.

## **XI. Unterstützung durch die Geschäftsstelle**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften werden von der Geschäftsstelle insbesondere durch folgende Dienstleistungen unterstützt:

- a) Information über Entscheidungen der Organe sowie über Tätigkeit und Arbeitsergebnisse anderer Einrichtungen der ARL, soweit sie die Arbeit der LAG berühren,
  - b) Beratung über fachliche und organisatorische Fragen,
  - c) Mitwirkung bei der internen Evaluierung der Arbeitsergebnisse,
  - d) Veranlassung und Organisation der externen Evaluierung der Arbeitsergebnisse,
  - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Veranlassung der Vorbereitung und Realisierung der Veröffentlichungen sowie Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Einbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Verwendungsnachweise, Personal- und Sachausgaben, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten).
- (2) Eine fachliche Mitwirkung der zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiters der Geschäftsstelle in den Arbeitsgruppen ist erwünscht.

## **XII. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 10.11.2017 in Kraft. Zugleich treten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Landesarbeitsgemeinschaften vom 17.11.2016 außer Kraft.